

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/6/12 B1705/88

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Nö GVG 1973 §16 lita

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Instanzenzugserschöpfung

Rechtssatz

Da die Zweitbeschwerdeführerin das ihr gemäß §16 lita Nö GVG 1973 zukommende Berufungsrecht nicht ausgeübt hat, kann insoweit von einer Erchöpfung des Instanzenzuges nicht gesprochen werden.

Die Nichterschöpfung des Instanzenzuges ist für den Verfassungsgerichtshof als ein Unzuständigkeitsgrund anzusehen (vgl. VfSlg. 9232/1981, VfGH 3.10.1988 B1449/88).

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Instanzenzugserschöpfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1705.1988

Dokumentnummer

JFR_10109388_88B01705_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at